

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neuendettelsau

vom 27.06.2022

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Neuendettelsau dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 07.07.2022, einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Ort, Datum

Neuendettelsau, 28.06.2022

(Siegel)

Gemeinde Neuendettelsau

Christoph Schmoll

Erster Bürgermeister